

Warum muss es eine Hausordnung geben?

Die Hausordnung regelt die Zusammenarbeit aller Mitglieder unseres Gymnasiums. Wo so viele Menschen zusammenkommen, muss es Regeln geben, damit alle wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Alle Beteiligten sind aufgefordert, so zu handeln, dass der ungestörte Ablauf des Schulbetriebs sowie Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind.

Selbstverständlich ist: Alle Mitglieder unserer Schule respektieren sich gegenseitig und gehen höflich miteinander um.

Für Schülerinnen und Schüler, die auch in der Weilerschule Unterricht haben, gilt dort zusätzlich die Hausordnung der Weilerschule.

Verstöße gegen die Hausordnung haben Konsequenzen.

Verhaltensregeln während des Schultages

Vor Unterrichtsbeginn

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 halten sich bis 7.45 Uhr im Foyer des Erdgeschosses oder im Pausenhof auf. Ab 7.45 Uhr begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu den Klassenzimmern.
- (2) Die Lehrkräfte der 1. Stunde öffnen den Unterrichtsraum spätestens um 7.55 Uhr.
- (3) Die Zeit vor Unterrichtsbeginn nutzen die Schülerinnen und Schüler, um das gesamte Klassenzimmer und ihren jeweiligen Arbeitsplatz für den Unterricht vorzubereiten, der pünktlich um 8.00 Uhr beginnt.

Während des Unterrichts

- (1) Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft anwesend, meldet ein Schüler oder eine Schülerin, die von den Klassensprechern oder -sprecherinnen beauftragt wird, dies im Sekretariat. Die Klasse verhält sich mit Rücksicht auf schon begonnenen Unterricht ruhig und lässt die Tür geschlossen.
- (2) Die Absenzenheftführerinnen oder -führer legen das Absenzenheft zu Beginn jeder Stunde der Lehrkraft vor. Die Lehrkraft prüft mithilfe des Infoportals die Entschuldigungen. Unentschuldig Abwesende werden von den Absenzenheftführern oder -führerinnen zuverlässig im Sekretariat gemeldet, das die Eltern anruft. In Jahrgangsstufe 12 und 13 trägt die Lehrkraft Abwesende direkt ins Infoportal ein, die Eltern werden über die Abwesenheit nur per Elternportal informiert.
- (3) Alle Schülerinnen und Schüler betreten die Fachräume (Physik, Chemie, Biologie, Musik und Kunst), die Computerräume und die Turnhallen nur in Gegenwart einer Lehrkraft. Die Turnhallen werden nur mit sauberen Turnschuhen betreten. Die Schülerinnen und Schüler beachten die in den Fachräumen, im Computerraum und in den Turnhallen ausgehängten Richtlinien für die Benutzung.
- (4) Das Essen ist auf die Pausen beschränkt, Kaugummikauen ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt. Nur während Schulaufgaben geschrieben werden, ist das Kaugummikauen ausnahmsweise gestattet. Wasser darf im Unterricht mit Einverständnis der Lehrkraft getrunken werden.
- (5) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt für die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Endgeräten die Handy-Nutzungsvereinbarung, die zum Schuljahr 2025/26 aktualisiert wurde. In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 befinden sich (ab November 2025) alle Handys und Smart Watches während des Schultages in den Handytresoren der jeweiligen Klasse.
- (6) Während des Stundenwechsels bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen, es sei denn, sie müssen in einen anderen Klassen- oder Fachraum gehen.
- (7) Wenn eine Klasse den Unterrichtsraum verlässt, schließt die Lehrkraft den Raum ab.

Während der Pausen

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9 dürfen während der Vormittagspausen die Schulanlage nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der 10. bis 13. Jahrgangsstufe können die Schulanlage während der unterrichtsfreien Zeit verlassen. Endet im Ausnahmefall der Unterricht bereits nach der 5. Stunde, dürfen die Schülerinnen und Schüler die Schulanlage ab 12.10 Uhr verlassen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen sollen sich im Pausenhof aufhalten, auch die Bibliothek darf benutzt werden. Weitere Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind im Altbau das Foyer und die Flure im EG, das Foyer im 1. Stock sowie der Bereich vor den Spinden im Keller. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen sich zusätzlich in den möblierten Foyers im 2. bis 4. Stock aufhalten. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 können sich während der Pausen im gesamten Schulgebäude aufhalten. Nicht zum Aufenthaltsbereich gehören die Treppenhäuser. Im Neubau ist der Aufenthalt in der Mensa sowie im Erdgeschoss vor dem Kiosk gestattet. Die Stockwerke

über der Mensa sind in der Pause kein Aufenthaltsbereich. Es unterbleibt alles, was zu Unfällen und zu Sachbeschädigung führen kann. Dazu gehören auch Rennen und Fangspielen im Schulhaus.

- (3) Bei Unfällen informieren die Schülerinnen und Schüler die nächste erreichbare Lehrkraft.
- (4) Die Anwendung von Gewalt in jedweder Form ist verboten.
- (5) Das Schneeballwerfen und das Schlittern auf dem Eis sind auf dem Schulgelände und vor dem Schulgebäude wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht erlaubt. Die Pyramide im Pausenhof ist ausschließlich ein Sitzmöbel.

Nach Unterrichtsschluss

- (1) Nach der 6. bzw. nach der letzten Unterrichtsstunde des Tages bringen die Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume in Ordnung. Das heißt im Einzelnen: Sie
 - schließen alle Fenster,
 - stellen die Stühle hoch,
 - schalten das Licht aus,
 - putzen die Tafel und
 - beseitigen grobe Verschmutzungen im Klassenzimmer und unter den Tischen.Dafür ist die Lehrkraft der jeweiligen Stunde verantwortlich.
- (2) Die Absenzenheftführer und -führerinnen liefern die Absenzenhefte im Sekretariat ab.

Allgemeines

- (1) Alle Mitglieder der Schule achten auf Sauberkeit und bemühen sich um eine pflegliche Behandlung der gesamten Schulanlage und aller darin befindlichen Gegenstände. Abfälle gehören in die Mülleimer (Mülltrennung beachten!). Mobiliar oder Wände werden nicht beschädigt und die Toilettenräume werden nicht besprüht oder beschriftet.
- (2) Die lernmittelfreien Bücher werden pfleglich behandelt, d.h. alle Bücher werden eingebunden und mit Namen versehen. Für schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen sowie Verlust leisten die verursachende Person bzw. die Erziehungsberechtigten Schadensersatz.
- (3) Die für die Schulanlage erstellten Aufsichtspläne werden von allen Lehrkräften sorgfältig und pünktlich eingehalten.
- (4) Das Ballspielen ist im Schulhof während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
- (5) Alle Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlage beachten die Alarmordnung. Sie machen sich insbesondere mit den in allen Räumen befindlichen Fluchtplänen vertraut.

Regelungen zur Teilnahme am Unterricht

Verhinderung

- (1) Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund kurzfristig nicht am Unterricht oder an einer sonstigen Schulveranstaltung teilnehmen, müssen die Erziehungsberechtigten (bzw. bei Volljährigkeit die Schüler oder Schülerinnen) unverzüglich, also in der Regel vor Beginn des Unterrichts, online über das Elternportal unter Angabe des Grundes die Schule verständigen.
- (2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 10 – 13 einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt (z. B. Klausur, Kurzarbeit, Referat), muss sie oder er zusätzlich ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkrankten Schülerinnen oder Schüler während der Unterrichtszeit, entscheidet das Direktorat, ob es deren Zustand erlaubt, dass sie nach Hause gehen können. Sie erhalten in diesem Fall eine schriftliche Mitteilung mit. Diese lassen sie von den Erziehungsberechtigten unterschreiben und legen sie der Schule vor, sobald sie sie wieder besuchen. Schülerinnen und Schüler werden nur nach telefonischer Rücksprache mit den Eltern aus der Schule entlassen, Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- (4) Die Anzahl der Fehltage von Schülerinnen und Schülern wird in den Leistungsberichten vermerkt. Bei hohen Fehlzeiten oder häufigen Versäumnissen von Leistungsnachweisen kann Attestpflicht verhängt werden.

Beurlaubung vom Unterricht

- (1) Schülerinnen und Schüler können nur in unvermeidlichen und dringenden Ausnahmefällen im Voraus für einzelne Unterrichtsstunden, Schultage oder andere verbindliche Schulveranstaltungen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist spätestens zwei Wochen vorher via Elternportal beim Direktorat zu stellen. Bei kurzfristigen Notfällen kann die Beurlaubung per E-Mail beantragt werden. Bei dringend notwendigen Arztbesuchen während der Unterrichtszeit legen Schülerinnen und Schüler der Schule zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass der Arztbesuch außerhalb der Schulzeit nicht möglich ist. An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen sowie an Tagen, die an Ferien angrenzen, ist in der Regel keine Beurlaubung möglich.